



## Erleichterungen für Stiftungen während der COVID-19-Pandemie

Durch das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist, wurden Erleichterungen für die Stiftungsarbeit geregelt, die bis zum 31. Dezember 2021 gelten.

Zur Vermeidung von Vakanzen bleibt ein Mitglied eines Stiftungsorgans auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung nach Ablauf der Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt (§ 5 Abs. 1).

Auch ohne Ermächtigung in der Satzung können Sitzungen der Stiftungsorgane im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt oder Stimmen schriftlich abgegeben werden (§ 5 Abs. 2 und 3a). Dieses Verfahren ist ohne vorherige Zustimmung möglich (§ 5 Abs. 3 und 3a).

### Auszug aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:

#### § 5

#### Vereine, Parteien und Stiftungen

- (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder
  1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
  2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.
- (4) *(Von einem Abdruck wurde abgesehen, da Absatz 4 ausschließlich Parteien betrifft.)*